



Beschlussvorlage öffentlich - öffentlich - FD 2.2 Umwelt	Vorlage-Nr: VO/2019/889-002 Datum: 27.09.2019 Ansprechpartner/in: Wittl, Michael Bearbeiter/in: Petersen, Tanja	
Abfallwirtschaft Rendsburg-Eckernförde (AWR)- Ausschreibung Logistik für Restmüll, Bioabfall und Sperrmüll		
vorgesehene Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	Zuständigkeit
20.11.2019	Umwelt- und Bauausschuss	Beratung
16.12.2019	Kreistag des Kreises Rendsburg-Eckernförde	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Der Umwelt- und Bauausschuss empfiehlt dem Kreistag, die Zustimmung zur Ausschreibung der Logistikverträge ab 01.04.2021 gemäß § 8 Abs. 3 Entsorgungsvertrag wie vorgeschlagen zu erteilen.

Der Kreistag beschließt, die Zustimmung zur Ausschreibung der Logistikverträge gemäß § 8 Abs. 3 Entsorgungsvertrag wie vorgeschlagen zu erteilen.

1. Begründung der Nichtöffentlichkeit: entfällt

2. Sachverhalt:

Mit Wirkung zum 1. April 2021 sind von der AWR (Abfallwirtschaft Rendsburg-Eckernförde) die Leistungen für die Abfalllogistik teilweise neu auszuschreiben. Betroffen davon sind die Restabfallsammlung, die Biogutsammlung sowie als Nebenleistungen die Sperrmüll-, die Strauchschnittsammlung sowie die Weihnachtsbaumabfuhr.

Es ist davon auszugehen, dass diese Leistungen nicht mehr zum bisherigen Preis zu erhalten sein werden.

Weitere Kostensteigerungen sind in der Restabfallverwertung zu erwarten und die Erlöse aus der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung mit Plön und Neumünster entfallen mit Vertragsende 2020/22.

Um einer resultierenden Entgelterhöhung entgegenzuwirken, wurden im Umwelt- und Bauausschuss kostensenkende Möglichkeiten in der Abfuhrleistung aufgezeigt, s. VO 2019/889 und 2019/889-001.

Die Laufzeiten der auszuschreibenden Logistikverträge übersteigen die Laufzeit des mit der AWR geschlossenen Entsorgungsvertrages, sodass gemäß § 8 Abs. 3 Entsorgungsvertrag die Einwilligung des Kreises erforderlich ist.

Die Änderungen im Service werden Änderungen der Regelungen der Abfallentsorgung des Kreises zur Folge haben.

Folgendes wird dem Kreistag vom Umwelt- und Bauausschuss vom 26.9.19 empfohlen:

(1) Umstellung der vierzehntäglichen Leerung der 40l-Restmülltonnen auf eine vierwöchentliche mit 80l

Der Umwelt- und Bauausschuss empfiehlt dem Kreistag, dass ab 1. April 2021 der Restabfall mit einer 80l-Restabfalltonne mit vierwöchentlicher Leerung erfolgt.

(2) Regelung der Busch- und Strauchschnittsammlung

Der Umwelt- und Bauausschuss empfiehlt dem Kreistag, dass ab 1. April 2021 die Busch- und Strauchschnittsammlung einmal jährlich durchgeführt wird.

Die Empfehlungen des Umwelt- und Bauausschusses sind von der AWR in den Ausschreibungskriterien umgesetzt worden. Als Anlage beigefügt ist eine gegenüberstellende Zusammenfassung der bisherigen und neuen Rahmenbedingungen für die Logistikausschreibung der jeweiligen Abfallfraktionen.

Die Verwaltung weist im Übrigen auf Folgendes hin: Die vorliegend beschriebene Vergabe der Logistik für Restmüll, Bioabfall und Sperrmüll seitens der AWR überschreitet die Vertragslaufzeit des Entsorgungsvertrages zwischen der AWR und dem Kreis Rendsburg-Eckernförde. Dieser ist mit einer Kündigungsfrist bis 31.12.2021 zum 31.12.2022 kündbar. Für den Fall der Kündigung ist die AWR gem. § 12 Abs.1 des Entsorgungsvertrages verpflichtet, dem Kreis mit Zustimmung der Vertragspartner alle laufenden Verträge zu übertragen. Soweit der Kreis einen Entsorgungsvertrag ausschreibt, ist vergaberechtlich gesichert, dass der neue Anbieter, in die bestehenden Logistikverträge eintritt. Dies wird in einem transparenten Verfahren durchgeführt.

Die Verwaltung empfiehlt, die Zustimmung zur Ausschreibung der Logistikverträge ab 01.04.2021 gemäß § 8 Abs. 3 Entsorgungsvertrag wie vorgeschlagen zu erteilen.

Relevanz für den Klimaschutz: s. Vorlage 2019/889

Finanzielle Auswirkungen: s. Vorlage 2019/889

Anlage/n:

Entsorgungsvertrag

Ausschreibung Logistik RM, Bio, SpM ab April 2021

1. Ausf. 2

ENTSORGUNGSVERTRAG

zwischen

dem Kreis Rendsburg-Eckernförde,
vertreten durch den Kreisausschuß

- im folgenden Kreis genannt -

und

der Abfallwirtschaftsgesellschaft Rendsburg-Eckernförde mbH,
vertreten durch den Geschäftsführer,

- im folgenden AWR genannt -

Präambel

Der Kreis Rendsburg-Eckernförde entsorgt in seinem Gebiet als Pflichtaufgabe der Selbstverwaltung die Abfälle im Sinne der Vorschriften des Gesetzes über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen (Abfallgesetz) vom 27.08.1986, (BGBl. I S. 1410) und des Landesabfallwirtschaftsgesetzes (LAbfWG) vom 06.12.91 (GVOBl. S. 639) in deren jeweils gültiger Fassung. Er betreibt die Abfallentsorgung als öffentliche Einrichtung.

Zur Sicherstellung einer optimalen Aufgabenerfüllung soll die Abfallwirtschaft, zur Umsetzung des Abfallwirtschaftsprogramms des Kreises zukünftig in privatrechtlicher Form organisiert werden. Zu diesem Zweck wurde durch Gesellschaftsvertrag vom 04.06.1992 die Abfallwirtschaftsgesellschaft Rendsburg-Eckernförde mbH unter mehrheitlicher Beteiligung des Kreises Rendsburg-Eckernförde gegründet; der weitere Beteiligungspartner ist die SCHLESWAG Entsorgung GmbH.

§ 1

Vertragsgegenstand

- (1) Der Kreis beauftragt die AWR als Dritten i.S. von § 3 Abs. 2 Satz 2 Abfallgesetz mit der Umsetzung des Abfallwirtschaftsprogramms des Kreises, insbesondere mit der Verwertung und Behandlung der seiner Entsorgungspflicht unterliegenden Abfälle einschließlich der Vermarktung der gewonnenen Sekundärrohstoffe sowie der Restabfallentsorgung. Die AWR nimmt in diesem Zusammenhang alle vertraglich übertragbaren Aufgaben der Abfallwirtschaft des Kreises wahr. Das Nähere regelt dieser Vertrag sowie seine Anlage 1; die Anlage ist Bestandteil dieses Vertrages. Die öffentlich-rechtliche Entsorgungspflicht des Kreises bleibt unberührt.
- (2) Die AWR verpflichtet sich, die Verwertung und sonstige Entsorgung der der jeweiligen Entsorgungspflicht des Kreises unterliegenden Abfälle nach Maßgabe dieses Vertrages eigenverantwortlich unter Wahrung des Vorsorgeprinzips sicherzu-

stellen. Sie entwickelt Strategien zur Abfallvermeidung, -verminderung und -verwertung und führt die entsprechenden Maßnahmen durch.

- (3) Die Verpflichtung der AWR zur Annahme und Entsorgung von Abfällen nach Abs. 1 umfaßt auch solche Abfälle, zu deren Verwertung, Behandlung oder Entsorgung sich der Kreis Rendsburg-Eckernförde vertraglich verpflichtet hat oder im Rahmen der Leistungsfähigkeit der AWR noch verpflichten wird. Hierüber ist zuvor Einvernehmen mit der AWR zu erzielen.
- (4) Über ihre Verpflichtungen aus Abs. 1 bis 3 hinausgehende Verwertungs- und Entsorgungsleistungen, z.B. Leistungen nach der Verpackungsverordnung, darf die AWR übernehmen, soweit hierdurch die Erfüllung ihrer sonstigen Verpflichtungen nicht beeinträchtigt wird.

§ 2

Grundsätze der Vertragserfüllung

- (1) Die AWR setzt das Abfallwirtschaftsprogramm des Kreises Rendsburg-Eckernförde nach Beschlußfassung durch die zuständigen Gremien innerhalb angemessener Frist in eigener Verantwortung um. Die AWR ist verpflichtet, die Fortschreibung des Abfallwirtschaftsprogrammes in Abstimmung mit dem Kreis vorzubereiten. Das Abfallwirtschaftsprogramm sowie die in Bezug auf die Abfallwirtschaft und die Aufgabenstellung der AWR ergangenen Beschlüsse der zuständigen Gremien des Kreises Rendsburg-Eckernförde sind für die Tätigkeit der AWR verbindlich.
- (2) Die Abfallwirtschaft ist an dem Gebot größtmöglicher Schonung der Umwelt auszurichten. In diesem Sinne hat die AWR ihre Verpflichtungen aus diesem Vertrag unter Beachtung der einschlägigen gesetzlichen, behördlichen und satzungsmäßigen Bestimmungen und Vorschriften so zu erfüllen, daß ein Höchstmaß an Wirtschaftlichkeit und Umweltverträglichkeit gewährleistet ist. Die Entsorgungseinrichtungen und -anlagen sind nach dem jeweiligen Stand der Technik sowie unter Beachtung der gesetzlichen und behördlichen Anforderungen, insbesondere des Umweltschutzes und der Arbeitssicherheit, und der jeweiligen Auflagen der Genehmigungsbehörden wirtschaftlich und sicher zu bauen, zu betreiben sowie in einem betriebsfähigen Zustand zu erhalten.
- (3) Der Kreis Rendsburg-Eckernförde kann der AWR schriftlich Weisungen erteilen, soweit dies zur Erfüllung seiner abfallrechtlichen Verpflichtungen erforderlich ist.

§ 3

Umfang der Entsorgungsaufgaben

- (1) Im Rahmen ihrer Aufgaben plant, finanziert, baut, unterhält und betreibt die AWR neu zu errichtende und bestehende Anlagen und Einrichtungen nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.
- (2) Die AWR ist berechtigt und verpflichtet, alle öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Genehmigungen und Zulassungen zu beschaffen und aufrecht zu erhalten. Bestehende Genehmigungen werden im Rahmen der rechtlichen Zulässigkeit auf die AWR übertragen.
- (3) Die AWR ist auf Verlangen des Kreises verpflichtet, in bestehende Verträge des Kreises mit Dritten, die den Aufgabenkreis der AWR berühren, einzutreten. Eine Aufstellung der bestehenden Verträge ist dem Vertrag als Anlage 2 beigelegt. Im übrigen sind bei Auftragsvergaben an Dritte die Vorschriften der VOB/VOL zu beachten.

§ 4

Personal

- (1) Die Gesellschaft erledigt ihre Aufgaben mit eigenem Personal.
- (2) Soweit bislang beim Kreis tätige Mitarbeiter von der Gesellschaft beschäftigt werden, sind hierfür die im einzelnen erforderlichen arbeitsrechtlichen Regelungen zu treffen.

§ 5

Fremdgeschäft

- (1) Die AWR ist berechtigt, zur besseren Auslastung der Verwertungsanlagen oder aus sonstigen abfallwirtschaftlichen Gründen Abfälle aus Bereichen anderer Gebietskörperschaften oder Stoffe aus dem Kreisgebiet, für die keine öffentlich-rechtliche Entsorgungspflicht besteht, zur Entsorgung anzunehmen bzw. einzusammeln, zu befördern, zu sortieren, aufzubereiten oder zu behandeln, soweit die Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus § 1 Abs. 1-3 nicht beeinträchtigt wird.
- (2) Den Fremdgeschäften zuzuordnende Kosten bleiben bei der Kalkulation der Selbstkosten der AWR gegenüber dem Kreis nach § 9 unberücksichtigt.

§ 6

Zeitpunkt der Aufgabenübernahme

- (1) Ihre Aufgaben in Bezug auf Planung, Finanzierung und Bau von Behandlungs- und Verwertungsanlagen übernimmt die AWR mit Inkrafttreten dieses Vertrages.
- (2) Die Übertragung der weiteren Aufgaben nach § 1 durch den Kreis Rendsburg-Eckernförde auf die AWR kann zum jeweils frühestmöglichen Zeitpunkt aufgrund ergänzender Vereinbarungen zu diesem Vertrag erfolgen, soweit nicht schon durch Anlage 1 geregelt.

§ 7

Haftung und Versicherungen

- (1) Die Haftung der AWR gegenüber dem Kreis Rendsburg-Eckernförde aus der Erfüllung der vertraglich übernommenen Aufgaben richtet sich, ebenso wie die Haftung der AWR gegenüber Dritten, nach den gesetzlichen Vorschriften. Ausgenommen hiervon ist die Haftung für Schäden, die sich aus der Mangelhaftigkeit der übernommenen Grundstücke einschließlich der aufstehenden Gebäude zum jeweiligen Übernahmezeitpunkt ergeben. Insoweit stellt der Kreis Rendsburg-Eckernförde die AWR frei.

Die AWR hat das Haftungsrisiko angemessen zu versichern und auf Verlangen des Kreises unverzüglich nachzuweisen.

- (2) Im übrigen müssen alle Versicherungen abgeschlossen werden, die im Rahmen ordnungsgemäßer Geschäftsführung als erforderlich angesehen werden. Insoweit ist die AWR zum Abschluß entsprechender Versicherungsverträge berechtigt und verpflichtet.
- (3) Handelt die AWR auf schriftliche Weisung des Kreises Rendsburg-Eckernförde gemäß § 2 Abs. 3, so ist sie von jeder Haftung frei; insoweit stellt der Kreis die AWR frei. Die AWR ist im Rahmen der eigenüblichen Sorgfalt verpflichtet, den Kreis Rendsburg-Eckernförde auf Bedenken, die gegen die Ausführung seiner Anweisung bestehen, hinzuweisen.

§ 8

Zusammenarbeit

- (1) Die Vertragspartner verpflichten sich, zur Gewährleistung einer an den Gesichtspunkten der Wirtschaftlichkeit und Umweltverträglichkeit orientierten Abfallwirtschaft jederzeit vertrauensvoll zusammenzuarbeiten, sich in diesem Sinne gegenseitig rechtzeitig und umfassend zu informieren und über Maßnahmen abzustimmen, die den Regelungsbereich dieses Vertrages berühren.

Dies gilt insbesondere für die Erteilung von Weisungen und für Anpassungen der Abfallsatzungen des Kreises, z.B. in

Bezug auf Maßnahmen zur Abfallverwertung durch Getrenntsammlung und im Hinblick auf neue Entgeltstrukturen. Der Kreis wird die AWR unverzüglich davon in Kenntnis setzen, wenn Beschlüsse der Gremien des Kreises die Zusammensetzung oder Menge der anfallenden Abfälle wesentlich beeinflussen.

- (2) Beauftragte des Kreises haben nach Anmeldung bei der AWR Zutrittsrecht zu allen Anlagen. Ihnen sind alle die Aufgabenerfüllung betreffenden Auskünfte und Informationen unverzüglich zu erteilen.
- (3) Soweit die AWR im Rahmen der Erfüllung ihrer Aufgaben Verträge mit Dritten schließt, dürfen diese die Laufzeit dieses Vertrages nur mit Einwilligung des Kreises überschreiten.

§ 9 Entgelte

- (1) Die AWR erhält vom Kreis für ihre Leistungen nach § 1 Abs. 1 bis 3 auf der Grundlage einer im voraus kalkulierten Selbstkostenabrechnung Entsorgungsentgelte, soweit sie nicht privatrechtliche Entgelte im eigenen Namen erhebt. Solche privatrechtlichen Entgelte bedürfen der Genehmigung des Kreises.
Die Selbstkostenabrechnungen können auch Sonderabschreibungen und Rückstellungen enthalten.

Allen vereinbarten Entgeltsätzen ist die Umsatzsteuer in der jeweils geltenden gesetzlichen Höhe hinzuzurechnen.

Nur soweit durch Anweisung des Kreises oder Änderungen abfallrechtlicher oder sonstiger Bestimmungen im Laufe des Jahres von der AWR zusätzliche vorher nicht voraussehbare Leistungen erbracht werden müssen, die nicht kalkuliert wurden, ist der AWR hierfür unabhängig von der Kalkulation ein zusätzliches Entgelt zu zahlen.

- (2) Die Entsorgungsentgelte im Sinne von Abs. 1 sind jeweils zum 01. Januar jährlich neu zu vereinbaren. Im Rahmen der kalkulierten Selbstkostenabrechnung ist für die Eigenkapitalverzinsung und für die Fremdkapitalverzinsung ein angemessener kalkulatorischer Zinssatz sicherzustellen. Änderungsverlangen sind dem anderen Vertragspartner bis zum 30. September des Vorjahres anzuzeigen. Sie sind nur in Jahresabständen zum 1. Januar geltend zu machen.
- (3) Die Entgeltkalkulation hat den jeweils geltenden preisrechtlichen Vorschriften zu entsprechen. Zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses sind dies die Verordnung PR Nr. 30/53 über die Preise bei öffentlichen Aufträgen vom 21. November 1953 - VO PR 30/53 -, zuletzt geändert durch die Verordnung PR Nr. 1/89 vom 13.06.89 (BGBl. I S. 1094) und die Leitsätze für die Preisermittlung aufgrund von Selbstkosten - LSP - (Anlage zur VO PR 30/53).

Sollte eine behördliche oder gerichtliche Preisüberprüfung ergeben, daß die geforderten Entsorgungsentgelte preisrechtlich unzulässig sind, so gelten die preisrechtlich zulässigen Entgelte als vereinbart.

- (4) Über die garantierten kalkulatorischen Zinsen hinaus erhält die AWR einen kalkulatorischen Gewinn. Er besteht aus einem festen kalkulatorischen Gewinn (allgemeines Unternehmerwagnis) und einem variablen kalkulatorischen Gewinn (Leistungsge-
winn/Anreizgewinn). Der feste kalkulatorische Gewinn wird in einem vom Hundertsatz vom betriebsnotwendigen Kapital und vom Umsatz bemessen. Die Höhe des variablen kalkulatorischen Gewinns ist abhängig von der Entwicklung der Restabfallmenge. Maßgeblich für die Berechnung des kalkulatorischen Gewinns ist Anlage 3, diese Anlage ist Bestandteil des Vertrages.
- (5) Der Kreis zahlt an die AWR zum 15. eines jeden Monats Vorauszahlungen in Höhe von 1/12 der voraussichtlich anfallenden jährlichen Entgelte.
- (6) Die AWR ist verpflichtet, bis zum 30.04. des Folgejahres eine Abrechnung zu erstellen und dem Kreis Einsicht in die zugrundeliegenden Belege bzw. Meß- und Kontrolldaten zu gewähren. Einwendungen gegen die Richtigkeit der Rechnung sind spätestens innerhalb von drei Monaten nach Zugang der Rechnung vorzubringen.
Nachforderungen und Überzahlungen gegenüber den Vorauszahlungen sind innerhalb von zwei Monaten nach Zugang der Rechnung unter Einschluß einer Verzinsung von 2 v.H. über dem jeweiligen Diskontsatz auszugleichen.
- (7) Abweichend von den Abs. 1 bis 3 erstattet der Kreis der AWR während einer Anlaufphase von zunächst 5 Jahren auf Nachweis die zur Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen angefallenen Selbstkosten im Sinne der LSP. Die Eigenkapital- und Fremdkapitalverzinsung nach Abs. 2 und der kalkulatorische Gewinn nach Abs. 4 sind sicherzustellen. Vor Ablauf des 5. Jahres entscheidet der Kreis darüber, ob im Anschluß Abs. 1 gelten soll. Selbst erhobene Leistungsentgelte sind in vollem Umfang von den Selbstkosten abzusetzen. Die Abs. 4 bis 6 gelten entsprechend.
- (8) Die Vertragsparteien werden - sobald die kalkulatorischen Möglichkeiten hierfür gegeben sind - für abgrenzbare Teilleistungen auch innerhalb der Anlaufphase feste Preise nach den in Abs. 1 bis 4 festgelegten Grundsätzen vereinbaren.

§ 10

Inkrafttreten, Dauer, Kündigung

- (1) Der Vertrag tritt am 15.06.1992 in Kraft und läuft zunächst bis zum 31.12.2007. Der Vertrag verlängert sich um jeweils weitere fünf Jahre, wenn er nicht spätestens ein Jahr vor seinem Auslaufen von einem der Vertragspartner schriftlich gekündigt wird.

- (2) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung des ganzen Vertrages oder einzelner Pflichten bleibt unberührt.

Ein Grund zur außerordentlichen Kündigung liegt insbesondere dann vor, wenn die Gesellschaft aufgelöst wird.

- (3) Die außerordentliche Kündigung wegen grober, schuldhafter Vertragsverletzung der AWR setzt voraus, daß der Kreis Rendsburg-Eckernförde die AWR zuvor schriftlich unter angemessener Fristsetzung und unter Hinweis auf ihr Kündigungsrecht erfolglos abgemahnt hat.
- (4) Die Kündigung hat mit eingeschriebenem Brief zu erfolgen.

§ 11

Inanspruchnahme von Dritten

- (1) Die AWR ist unabhängig von § 3 Abs. 4 ³ ~~4~~ berechtigt, zur Erfüllung der ihr aus dem Vertrag obliegenden Verpflichtungen mit Einwilligung des Kreises Subunternehmer zu beauftragen. Die sich aus dem Vertrag ergebenden Pflichten der AWR sind insoweit verbindlich. Bei nur gelegentlicher Unterstützung, insbesondere im Rahmen der technischen Durchführung, ist die Einwilligung nicht erforderlich.
- (2) Die Einwilligung darf nicht ohne sachlichen Grund verweigert werden.

§ 12

Folgen einer Vertragsbeendigung

- (1) In allen Fällen der Beendigung des Vertrages oder einer Beschränkung der Aufgaben aufgrund einer Teilkündigung aus wichtigem Grund ist die AWR berechtigt und auf Wunsch des Kreises verpflichtet, dem Kreis sämtliche - oder im Falle der Teilkündigung die entsprechenden - Anlagen, Einrichtungen und Grundstücke einschließlich aller Zulassungen und Genehmigungen sowie die zum Betrieb der Anlagen und Einrichtungen gehörenden Gegenstände zu übertragen. Sie ist weiterhin verpflichtet, dem Kreis mit Zustimmung der jeweiligen Vertragspartner alle laufenden Verträge zu übertragen, die sich auf diese Anlagen und ihren Betrieb beziehen. Auf Verlangen des Kreises sind die Vermögensgegenstände auf einen vom Kreis zu benennenden Dritten zu übertragen. Das Eintrittsrecht des Kreises bzw. des von ihm bestimmten Dritten ist durch entsprechende Gestaltung aller Verträge der AWR mit Dritten zu gewährleisten.
- (2) Der Kreis ist verpflichtet, der AWR ein Entgelt für die übertragenen Vermögensgegenstände zu zahlen. Soweit Anlagen und Einrichtungen zur Erfüllung von Entsorgungspflichtaufgaben des Kreises eingesetzt sind, ist maßgeblich für die Höhe des Entgelts der Sachzeitwert, höchstens jedoch der Wert, den die AWR bei der Berechnung der Entsorgungsentgelte

zugrunde zu legen hatte, vermindert um die hierbei bislang tatsächlich in Ansatz gebrachten Abschreibungen. Im übrigen sind die Vermögensgegenstände zum Tageswert zu bewerten. Ein Firmenwert bleibt außer Ansatz.

§ 13

Schutz von Know-how und betrieblichen Geheimnissen

- (1) Die im Zusammenhang mit dem Betrieb von der AWR gewonnenen schutzrechtsfähigen Erkenntnisse stehen der AWR zu. Sie hat das Recht, diese zur Planung, zum Bau oder Betrieb eigener oder für Dritte errichteter Anlagen zu verwenden.
- (2) Soweit einer der Vertragspartner für den Betrieb der Anlagen oder die Durchführung der Tätigkeiten Know-how zur Verfügung stellt, wird der andere Partner dieses vertraulich behandeln und nicht an Dritte weitergeben.
- (3) Dementsprechend werden die Vertragspartner auch solche vertraulichen Vorgänge, insbesondere Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, die von dem jeweils anderen Beteiligten ausdrücklich als vertraulich bezeichnet worden sind, geheimhalten.

§ 14

Höhere Gewalt

Soweit und solange ein Vertragspartner durch Umstände oder Ereignisse, deren Abwendung ihm wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, wie z.B. Streik, Aussperrung, Versorgungsstörungen beim Bezug von Energie, Feuer, Maßnahmen von hoher Hand oder Ereignisse höherer Gewalt, an der Vertragserfüllung gehindert ist, ruhen seine Verpflichtungen. Die Vertragspartner werden bemüht sein, etwaige Störungen oder Unterbrechungen unverzüglich zu beheben.

Der andere Vertragspartner ist von dem Eintritt eines Falles höherer Gewalt unverzüglich zu benachrichtigen, damit Abhilfemaßnahmen gegenseitig abgestimmt werden können.

§ 15

Loyalitätsklausel

Beim Abschluß dieses Vertrages können nicht alle Möglichkeiten, die sich aus der künftigen technischen oder wirtschaftlichen Entwicklung oder aus Änderungen von gesetzlichen Bestimmungen oder sonstigen für das Vertragsverhältnis wesentlichen Umständen ergeben können, vorausgesehen und erschöpfend geregelt werden. Die Vertragspartner sind sich darüber einig, daß für ihre Zusammenarbeit die Grundsätze kaufmännischer Loyalität zu gelten haben. Sie sichern sich gegenseitig zu, die Vertragsvereinbarungen in diesem Sinne zu erfüllen und ggf. künftigen Änderungen der Verhältnisse unter Heranziehung der allgemeinen Grundsätze von Treu und Glauben Rechnung zu tragen.

§ 16
Vertragsänderungen, Teilunwirksamkeit

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.
- (2) Sollte irgendeine Bestimmung dieses Vertrages rechtsunwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt; vielmehr verpflichten sich die Vertragspartner, die rechtsunwirksame Bestimmung rückwirkend zum Zeitpunkt der Unwirksamkeit durch eine andere, im wirtschaftlichen Erfolg ihr nach Möglichkeit gleichkommende Bestimmung zu ersetzen. Ebenso werden die Vertragspartner unklare oder verschiedener Auslegung fähige Bestimmungen dieses Vertrages berichtigen bzw. solche, die fehlen sollten, in diesem Sinne aufnehmen.

§ 17
Schiedsgerichtsvereinbarung

Die von den Vertragspartnern am 04.06.1992 geschlossene Schiedsgerichtsvereinbarung ist Bestandteil dieses Vertrages (Anlage 4).

Rendsburg, 4. VI. 92

Kreis Rendsburg-Eckernförde

.....
Landrat



.....
Kreisrat

.....
Abfallwirtschaftsgesellschaft
Rendsburg-Eckernförde mbH

Anlage 1

Die AWR nimmt dem Kreis Rendsburg-Eckernförde aufgrund der Abfallgesetze obliegende Aufgaben wahr. Dazu gehören alle Geschäfte, die der Umsetzung des Abfallwirtschaftsprogramms dienen und sämtliche damit im Zusammenhang stehenden vertraglich übertragbaren Aufgaben, insbesondere die

- Abfallvermeidung (Abfallberatung, Öffentlichkeitsarbeit)
- Abfallverwertung (Einsammlung und Beförderung; Sortierung, Aufbereitung und Vermarktung; Bau und Betrieb von Anlagen)
- Schadstoffentfrachtung (Einsammlung und Beförderung; Sortierung, Aufbereitung, Vorbehandlung und schadlose Beseitigung; Bau und Betrieb von Anlagen)
- Restabfallentsorgung (Einsammlung und Beförderung; Vorbehandlung und Beseitigung; Bau und Betrieb von Anlagen einschließlich Restabfalldeponien)
- Vorbereitung der Fortschreibung des Abfallwirtschaftsprogramms
- Mitwirkung bei der Vorbereitung von Neufassungen bzw. Änderungen der Abfallentsorgungs- bzw. Gebührensatzung.
- Einzug von Gebühren/Entgelten (Inkasso)
- Erstellung einer jährlichen Abfallbilanz gem. § 4 Abs. 2 des Entwurfs des Landesabfallwirtschaftsgesetzes
- Kooperation mit anderen Trägern der Abfallentsorgung im Rahmen der regionalen Abfallwirtschaftsprogramme.

Bestehende Verträge zwischen privaten Entsorgungsunternehmen
und dem Kreis im Bereich der Abfallwirtschaft (Drittbeauftragung)

1. Durchführung der Hausmüllabfuhr durch die Arbeitsgemeinschaft
Abfallwirtschaft - bestehend aus den Entsorgungsunternehmen:

- Fa. Heinrich Nath, Fleckeby
- WeVo-Städtereinigung GmbH, Rendsburg
- Fa. Erich Nöhren, Kiel
- Fa. Chr. Prange KG, Büdelsdorf
- Fa. Städtereinigung Nord, Flensburg
- Fa. Graf von der Recke, Schacht-Audorf
- Fa. Ties Neelsen, Melsdorf
- Fa. Vollbehr, Kronshagen
- Fa. Jochen Knopf-Amelow, Flintbek
- Fa. Städtereinigung Süd Detlef Tiedemann GmbH & Co. KG,
Brunsbüttel
- Fa. Walter Diekjobst, Hohenwestedt
- Fa. Georg Bischof, Kremperheide
- Stadt Rendsburg - Städtischer Fuhrpark -
- Stadt Eckernförde - Städtischer Fuhrpark -

2. Durchführung der Wertstoffsammlung im Kreisgebiet:

Die Durchführung der Wertstoffsammlung im Kreisgebiet erfolgt von den unter 1. genannten Entsorgungsunternehmen im Rahmen der Arbeitsgemeinschaft Abfallwirtschaft. In der Stadt Eckernförde führt die Stadt Eckernförde - Städtischer Fuhrpark - die Wertstoffsammlung durch. Die Wertstoffe aus Eckernförde werden im Auftrage des Kreises von Fa. Ehrich KG, Rendsburg, vermarktet.

3. Durchführung der Problemabfallsammlungen aus Haushalten:

Arbeitsgemeinschaft Sonderabfallsammlung, bestehend aus:

- WeVo-Städtereinigung GmbH, Rendsburg
- Fa. Erich Nöhren, Kiel
- Fa. Städtereinigung Nord, Flensburg
- Fa. Ties Neelsen GmbH & Co., Melsdorf
- Fa. Städtereinigung Detlef Tiedemann GmbH & Co. KG,
Brunsbüttel

4. Entsorgung von Kühlschränken durch die Fa. Bresch Entsorgung
GmbH, Neumünster.

5. Betrieb der Deponie Alt Duvenstedt:

Arbeitsgemeinschaft Mülldeponien GbR, Rendsburg

6. Einsammlung und Beförderung von ölhaltigen Abfällen

Arbeitsgemeinschaft zur Entsorgung von gewerblichen Sonderabfällen im Kreis Rendsburg-Eckernförde, bestehend aus:

- WeVo-Städtereinigung GmbH, Rendsburg
- Fa. Ties Neelsen GmbH & Co., Melsdorf
- Fa. Klöckner, Klausdorf
- Fa. Städtereinigung Nord, Flensburg

7. Durchführung des Modellversuchs Büdelsdorf:

Abfallwirtschaftszentrum Rendsburg GmbH & Co. KG, Rendsburg

8. Betrieb von Kompostanlagen:

- a) Betrieb der Kompostierungsanlage in Böhnhusen durch Fa. Jochen Knopf-Amelow, Flintbek
- b) Betrieb der Kompostierungsanlage in Altenholz-Dehnhöft durch Norddeutsche Gesellschaft für Diakonie e. V., Rendsburg

Ermittlung des kalkulatorischen Gewinns gem. § 9 Abs. 4 des Entsorgungsvertrages

I. Grundlage für die Berechnung des kalkulatorischen Gewinns

Grundlage für die Berechnung des festen kalkulatorischen Gewinns nach II.a) ist das betriebsnotwendige Kapital, Grundlage für die Berechnung nach II.b) und III. ist der Umsatz. Dabei sind das betriebsnotwendige Kapital und der Umsatz für betriebliche Leistungen, die außerhalb der öffentlich-rechtlichen Abfallentsorgung erbracht wurden (z. B. Leistungen nach der Verpackungsverordnung), außer Betracht zu lassen.

II. Fester kalkulatorischer Gewinn (Sockelbetrag - allgemeine Unternehmerwagnis)

- a) Zur Deckung der Fremdkapitalzinsen in der nachgewiesenen Höhe kann die AWR einen festen kalkulatorischen Gewinn in der Selbstkostenabrechnung ansetzen.
- b) Daneben ist die AWR berechtigt, in der Selbstkostenabrechnung einen festen kalkulatorischen Gewinn bis zu 4 v. H. vom Umsatz anzusetzen.

III. Variabler kalkulatorischer Gewinn (Leistungsgewinn/Anreizgewinn)

Über den festen kalkulatorischen Gewinn gem. § II. hinaus hat die AWR das Recht, einen zusätzlichen kalkulatorischen Gewinn in Abhängigkeit von der Entwicklung der Restabfallmenge zu berechnen.

- a) Bei der Ermittlung der Restabfallmenge sind die Restabfälle zu berücksichtigen, für die der Kreis als Träger der Abfallentsorgung zuständig ist und die keiner stofflichen Verwertung zugeführt werden können.

Die Restabfallmenge (Basismenge) ist von der AWR erstmalig zum 01.01.1993 zu ermitteln und vom Kreis anzuerkennen. Ausgehend von der zum 01.01.1993 vom Kreis anerkannten Restabfallmenge kann die AWR folgenden zusätzlichen Leistungsgewinn berechnen:

Verminderung der Restabfall-
menge um v. H. den Aufwendungen
zu I.

über 4.000 t	0,25
über 8.000 t	0,5
über 12.000 t	0,75
über 16.000 t	1,0
über 19.000 t	1,25
über 22.000 t	1,5
über 25.000 t	1,75
über 28.000 t	2,0
über 30.500 t	2,25
über 33.000 t	2,50
über 35.500 t	2,75
über 38.000 t	3,0
über 40.000 t	3,25
über 42.000 t	3,5
über 44.000 t	3,75
über 46.000 t	4,0
über 47.000 t	4,25
über 48.000 t	4,5
über 49.000 t	4,75
über 50.000 t	5,0

- b) Danach eintretende äußere Einflüsse, wie z. B. Änderungen abfallrechtlicher Bestimmungen und Satzungsänderungen, die zu einer Verminderung oder Vermehrung der Restabfallmenge im Kreisgebiet führen, sind zu berücksichtigen. Für diesen Fall ist eine Anpassung der Tabelle zu vereinbaren.

SCHIEDSGERICHTSVEREINBARUNG

zwischen

dem Kreis Rendsburg-Eckernförde

- im folgenden Kreis genannt -

und

der Abfallwirtschaftsgesellschaft Rendsburg-Eckernförde mbH

- im folgenden AWR genannt -

Die Vertragsparteien sind Partner des Entsorgungsvertrages vom 04.06.1992.

Für die Entscheidung aller etwaigen Streitigkeiten und Meinungsverschiedenheiten zwischen den Vertragsparteien, die sich aus dem vorgenannten Vertrag ergeben, ist unter Ausschluß des ordentlichen Rechtsweges ein Schiedsgericht zuständig, das endgültig entscheidet.

Jede der Parteien ernennt ihren Schiedsrichter. Können sich die Schiedsrichter binnen 14 Tagen nicht in der Sache einigen, so wählen diese einen Obmann. Einigen sie sich über die Person des Obmannes nicht binnen 4 Wochen seit der Ernennung des zweiten Schiedsrichters, so ist auf Antrag einer der Parteien der Präsident des Landgerichtes Kiel zu bitten, einen in Handelssachen erfahrenden Richter als Obmann zu benennen.

Die das Schiedsgericht anrufende Partei hat der Gegenpartei ihren Schiedsrichter schriftlich mit der Darlegung ihres Anspruchs zu bezeichnen und sie aufzufordern, binnen einer Frist von 3 Wochen ihrerseits einen Schiedsrichter zu bestellen. Wird innerhalb dieser Frist von der anderen Seite ein Schiedsrichter nicht benannt, so benennt auf Antrag der betreibenden Partei die Industrie- und Handelskammer zu Kiel den zweiten Schiedsrichter.

Das Schiedsgericht hat in erster Linie die Aufgabe, eine gütliche Verständigung unter den Parteien herbeizuführen und ist zu diesem Zweck befugt, die Parteien persönlich zu laden, Zeugen und Sachverständige, die von den Parteien gestellt werden, zu hören und alle zur tatsächlichen und rechtlichen Aufklärung benötigten Unterlagen einzusehen.

Kommt eine gütliche Verständigung vor dem Schiedsgericht nicht zustande, so hat das Schiedsgericht durch Schiedsspruch zu entscheiden.

Das Schiedsgericht tagt in Rendsburg. Im Schiedsgerichtsverfahren sind die Parteien mündlich zu hören. Das Schiedsgericht hat nach dem geltenden materiellen Recht zu entscheiden. Das Schiedsgericht hat auch über Kosten zu entscheiden. Zu den Kosten des Schiedsgerichts gehören auch die durch das Güteverfahren entstandenen Kosten.

Soweit vorstehend nichts anderes bestimmt ist, gelten für die Bildung des Schiedsgerichts und das Güte- und Spruchverfahren die Vorschriften des 10. Buches der Zivilprozeßordnung.

Rendsburg, den 4. VI. 92

Kreis Rendsburg-Eckernförde

.....
Landrat



.....
Heinz Böllme

.....
Abfallwirtschaftsgesellschaft
Rendsburg-Eckernförde mbH

Der Vertrag über die Einsammlung von Restabfall (RM), Bioabfall (Bio) und Sperrmüll inkl. Strauchschnitt- und Weihnachtsbaumsammlung endet am 31.03.2021. Daher und aufgrund der zu erwartenden Gesamtsumme des Auftrags ist diese Leistung erneut europaweit auszuschreiben.

Die Veröffentlichung der Ausschreibung soll spätestens im Februar 2020 erfolgen, da bei der Beschaffung von Fahrzeugen aktuell mit Lieferzeiten von mehr als neun Monaten zu rechnen ist.

Rahmenbedingungen

	Laufender Vertrag	Neuer Vertrag
Laufzeit	8 Jahre + 2 Jahre (einseitig) + 2 Jahre (beidseitig) Verlängerung, im Anschluss freihändige Vergabe um 1 Jahr und 3 Monate	8 Jahre + 4 Jahre + 2 Jahre Verlängerung
Losvergabe	2 Lose Los 1: Einsammlung RM und Bio Los 2: Einsammlung von SpM (inkl. Holz), Frühjahr + Herbst Strauchschnitt- und Weihnachtsbaumsammlung	2 Lose Los 1: Einsammlung RM und Bio Los 2: Einsammlung von SpM (inkl. Holz), Frühjahr Strauchschnitt- und Weihnachtsbaumsammlung
Tonnendienst	AWR	AWR
Fahrzeugtechnik	Vorgabe aktueller Standards, Engstellenfahrzeuge für relevante Bereiche.	Vorgabe aktueller Standards sowie geeignete Technik zur Befahrung von Bereichen mit Dieselfahrverbot; Engstellenfahrzeuge für relevante Bereiche; Innovationsklausel bzgl. alternativer Antriebsmöglichkeiten.
Tonnengrößen	Standardtonnen, u.a. 40 l RM mit 14 tgl. Leerung	Standardtonnen Wegfall der 40 l RM-Tonne mit 14 tgl. Leerung – Ersatz durch 80 l RM-Tonne mit 4 wöchentlicher Leerung
Hol- und Bringservice	bis 15 m, bis 45 m, bis 90 m, (weitere Entfernung nicht möglich)	bis 15 m, bis 45 m, bis 90 m, (weitere Entfernung nicht möglich)